Standesherrschaft ihnen zufallen. Sie sollen Privilegien für sich und ihre Familienangehörigen in Ansehung der streitigen und nicht streitigen Gerichtsbarkeit genießen, ihnen bleibt in ihren standesherrlichen Bezirken „die Benutzung jeder Art der Jagd- und Fischereigerechtigkeit, der Bergwerke — soweit sie ihnen bereits zusteht"; sie haben eigene standesherrliche Gerichtsbarkeit, Execution von den Landespolizeibehörden, die Kirchen- und Schulaufsicht. Gleiche oder doch im Wesentlichen gleiche Bestimmungen galten auch in anderen deutschen Bundesstaaten; so für Bayern schon auf der Grundlage der Rheinbundacte die königl. Declaration vom 19. März 1802, ferner die königl. Declaration vom 18. Juni 1816[1]. Den reichsunmittelbaren, nicht reichsständischen Familien sicherte der Artikel XIV der Bundesacte zu die Freiheit des Aufenthalts, Autonomie, Landstandschaft, Patrimonial- und Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei, Kirchenpatronat und den privilegirten Gerichtsstand.

Da das Bundesrecht durch das Recht der einzelnen Bundesstaaten nicht abgeändert werden konnte, so muß behauptet werden, daß die durch den Deutschen Bund den vormals Reichsunmittelbaren zugesicherten Rechte nicht durch Landesrecht, auch nicht durch Verfassungsvorschriften in den einzelnen Bundesstaaten, z. B. Artikel 4 der preußischen Verfassungs-Urkunde: „Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich. Standesvorrechte finden nicht statt", rechtswirksam abgeändert oder aufgehoben werden konnten. Die Befugniß, diese Rechte aufzuheben oder abzuändern, haben die deutschen Bundesstaaten durch die Auflösung des Deutschen Bundes und erst durch diese erlangt[2]. Die Standesherren ihrerseits hatten ein vertragsmäßiges Recht auf die Erfüllung der in der Bundesacte gewährleisteten Rechte nie besessen. Dieses Recht stand nur den übrigen Mitgliedern des Deutschen Bundes und den Congreßmächten zu[3].

§ 4. Die Thätigkeit des Deutschen Bundes und die Errichtung des deutschen Zollvereins.

Die Thätigkeit des Deutschen Bundes befriedigte die Zeitgenossen wenig. Insbesondere erregten seine Beschlüsse über Unterdrückung der freien Presse, das Verbot aller Volksversammlungen, politischen Vereine und Reden, sowie aller Adressen an den Bundestag, die seit 1819 erlassenen Ausnahmegesetze, namentlich die Censur, die Bestellung der Regierungsbevollmächtigten an den Universitäten allgemeinen Unwillen. In der äußeren Politik wurde der Bund wenig ge- und beachtet, was sich insbesondere zeigte, als Theile des zum Deutschen Bunde gehörigen Großherzogthums Luxemburg zum neu gebildeten Königreich Belgien geschlagen, dem deutschen Bundesgebiete entrissen und durch das Herzogthum Limburg ersetzt wurden. In einer preußischen Denkschrift vom 20. November 1847 heißt es: „Aus allem diesen ist nun der beklagenswerthe Zustand des Bundes erwachsen, der offen vor Jedermanns Augen liegt. Auf die Frage: was hat der Bund seit den 32 Jahren seines Bestehens, während eines fast beispiellosen Friedens gethan für Deutschlands Kräftigung und Förderung? ist keine Antwort möglich. Der Schaden, der hieraus erwächst, ist unabsehlich. Es mag dabei noch ganz von den materiellen Nachtheilen, so fühlbar sie auch sind, abgesehen werden; schon der moralische Schaden, die Wirkung auf die Gesinnung und Stimmung der Nation ist übergroß" — und ferner: „Bei einer solchen Disposition der oberen Bundesleitung und einer solchen Stimmung der anderen Bundesglieder nimmt es daher nicht Wunder, daß zweiunddreißig Jahre verfließen konnten, ohne daß auch nur ein einziges Lebenszeichen der Bundesversammlung erschienen wäre, aus welchem die Nation hätte entnehmen können, daß ihre dringendsten Bedürfnisse, ihre wohlbegründetsten Ansprüche und Wünsche im Rathe des Deutschen Bundes irgend Beachtung fänden."

Im Vortrage, welchen der badische Gesandte von Blittersdorff Namens des politischen Ausschusses der Bundesversammlung am 8. März 1848 abstattete, heißt es: „Die Beleuchtung der inneren Lage des Deutschen Bundes muß der Ausschuß

[1] S. auch W. v. Seydel, Bayerisches Staatsrecht, I, S. 606 ff.

[2] S. auch W. v. Seydel, l. c. S. 608 ff., Beschluß des Deutschen Bundesraths vom 28. Febr. 1873 in Nr. 54 des Reichsanzeigers v. 1873; vgl. auch v. Rönne, Reichsstaatsrecht, S. 54 ff. u. weiter unten.

[3] S. auch W. v. Seydel, l. c. S. 607 ff.